

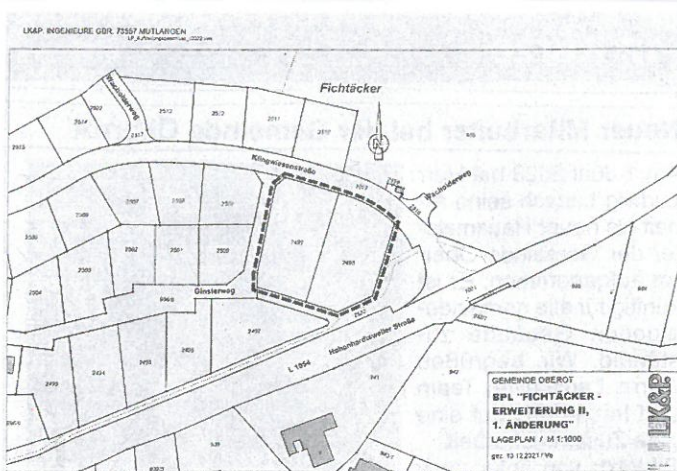


**Presseauszug aus:**

Rundschau vom .....	„Rottalbote“ vom .....	01. Juni 2023
Haller Tagblatt vom .....	Murrhardter Zeitung vom .....	
Die Fundstelle vom .....	Die Gemeinde vom .....	
Staatsanzeiger vom .....	Mitteilungsblatt .....	vom .....
gefertigt am: 01.06.2023 von Heike Kautz	Bemerkungen: .....	

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
„Fichtäcker-Erweiterung II, 1. Änderung“  
in Oberrot**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot hat am 22.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Fichtäcker-Erweiterung II, 1. Änderung“ in Oberrot nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, weshalb die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 hier gelten. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wurde abgesehen. Das Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 1054 und befindet sich im Bereich des bestehenden Baugebiets „Fichtäcker-Erweiterung II“. Der Geltungsbereich umfasst dabei die Flurstücke 2498 und 2499 der Flur 0 der Gemarkung Oberrot mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 0,24 ha. Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften des Büros LKP+ Ingenieure GbR, Mutlangen vom 27.02.2023/22.05.2023. Dem Bebauungsplan ist die Begründung (Anlage 1) des Büros LKP+ Ingenieure GbR, Mutlangen, vom 27.02.2023/22.05.2023 beigelegt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Fichtäcker-Erweiterung II, 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jeder kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründung beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberrot unter [www.oberrot.de](http://www.oberrot.de) in der Rubrik Bürger/Bauen und Werte/Bebauungspläne/Flächennutzungsplan abzurufen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Hinweise:**

**Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder
4. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot, geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberrot, 01.06.2023  
gez. Keilhofer, Bürgermeister